

SK / Motion SVP-Fraktion vom 18. Februar 2019

Keine Doppelmandate auf kantonaler und eidgenössischer Ebene

Antrag der Regierung vom 12. März 2019

Gutheissung mit folgendem Wortlaut: «Die Regierung wird eingeladen, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen mit dem Ziel, dass Mitglieder der Regierung nicht nur für einen begrenzten Zeitraum gleichzeitig Mitglieder der Bundesversammlung sein können, und im Weiteren eine Gesamtrevision des Gesetzes über die Unvereinbarkeit des Amtes eines Regierungsrates mit der Mitgliedschaft in der Bundesversammlung (sGS 140.2) zu prüfen.»

Begründung:

Die Regierung teilt grundsätzlich die Einschätzung der Motionärin, wonach die Anforderungen und die Komplexität der Mandate sowohl in der Regierung als auch in der Bundesversammlung zugenommen haben. Daher entspricht es der gelebten politischen Praxis im Kanton St.Gallen, dass Mitglieder der Regierung nicht auf Dauer auch der Bundesversammlung angehören.

Ein formeller Ausschluss des so genannten Doppelmandats wäre allerdings nicht zielführend. Für eine zeitlich begrenzte Übergangsphase (insbesondere wenn Mitglieder der Regierung in die Bundesversammlung gewählt werden) schafft die Möglichkeit des Doppelmandats die nötige Flexibilität. So können Vakanzen in der Regierung vermieden werden. Eine Vakanz führt zu einer Schwächung der politischen Steuerung des betroffenen Departementes sowie insbesondere von Organisationen mit kantonaler Beteiligung im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Departementes. Auch ist zu beachten, dass das vorzeitige Ausscheiden eines Mitglieds der Regierung aus dem Amt zu einer erheblichen Doppelbelastung der Vorsteherin oder des Vorstehers des stellvertretenden Departementes führt.

Obwohl es in den vergangenen Jahrzehnten nur selten und nur in begrenztem zeitlichen Umfang zu Doppelmandaten gekommen ist, erscheint es angezeigt, den Ausnahmecharakter eines Doppelmandats auch gesetzlich klarer abzubilden. Zu diesem Zweck kann dessen Ausübung auf eine Höchstdauer begrenzt werden, deren konkreter Umfang (z.B. zwölf oder 18 Monate) im Gesetzgebungsverfahren geprüft und festgelegt werden kann. Ein derartiger Zeitraum dürfte ausreichen, um einen geordneten Übergang sicherzustellen.

Über die Frage der zeitlichen Beschränkung des Doppelmandats hinaus ist es zweckmässig, das in die Jahre gekommene Gesetz über die Unvereinbarkeit des Amtes eines Regierungsrates mit der Mitgliedschaft in der Bundesversammlung vom 23. Dezember 1940 (sGS 140.2) auf weitergehenden Revisionsbedarf zu prüfen. Insbesondere die in Art. 2 bis 5 geregelten Konstellationen und Verfahren, die zur Anwendung kommen, wenn mehr als zwei Personen gleichzeitig in die Regierung und in die Bundesversammlung gewählt sind, sind allenfalls nicht mehr zeitgemäss bzw. praxistauglich.